

Merkblatt über die Versicherungen für die Weiterbildungsphase in der Hausarztpraxis (Praxisassistentenz)

Vorbemerkung: Der Lohn und die Arbeitgeberbeiträge werden bei Mitfinanzierung einer Praxisassistentenz zu je 50% von der Stiftung WHM und vom Lehrpraktiker/von der Lehrpraktikerin getragen. Gegenüber den Sozialversicherungen tritt die Stiftung WHM als Arbeitgeberin auf.

1. AHV / IV / EO / ALV

Diese Beiträge werden von der Stiftung WHM mit der ordentlichen Lohnmeldung über die Ausgleichskasse Ärzte abgerechnet. Die Prämie beträgt 12,45% des Gehaltes, wobei je die Hälfte (6,225%) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen ist.

Betreffend ALV werden bis zu einem AHV-pflichtigen Lohn von Fr. 148'200.-- 2.2% und bei einem Lohn über Fr. 148'200.-- zusätzlich ein Solidaritätsbeitrag von 1% erhoben.

Gewährt der Praxisinhaber / die Praxisinhaberin dem Assistenzarzt / der Assistenzärztin freie Unterkunft und Verpflegung, so sind zur Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens zum Bruttolohn Fr. 33.-- pro Tag hinzuzurechnen (Art. 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung), deshalb muss dies gegebenenfalls der Stiftung WHM gemeldet werden.

Vorübergehender Erwerbsausfall	Nur IV: Taggeld während der Dauer der Eingliederungsmassnahmen. Höhe nach Einkommen, Zivilstand, Kinderzahl.
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Nur IV: Die Höhe der Rente ist abhängig vom Grad der Invalidität und kennt folgende Abstufungen: 40 – 49% invalid = Viertelrente 50 – 59% invalid = Halbe Rente 60 – 69% invalid = Dreiviertel Rente mindestens 70% invalid = Ganze Rente + eventuell Kinderrente
Hinterlassenenleistungen	Witwen- und Witwerrente beträgt 80% der Altersrente, Waisenrente 40% bzw. Vollwaisenrente 60% (Ungleiche Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrente)
Altersleistungen	Altersrente: min. 14'100.--, max. 28'200.--, Ehepaar max. 150%

2. BVG

Der Assistenzarzt / die Assistenzärztin ist bei der Vorsorgestiftung VSAO einem speziellen Anschlussvertrag angeschlossen.

Die Leistungen kurz zusammengefasst:

Versicherter Verdienst	Als versicherter Verdienst gilt der für die AHV massgebende Lohn abzüglich eines Koordinationsabzuges von 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (z.Zt. Fr. 24'675.--, reduzierter Abzug bei Teilzeitarbeit).
Invalidenrente	60% des versicherten Jahreslohnes (bei Vollinvalidität).
IV-Überbrückungsrente	Sofern die IV (1. Säule) oder gleichwertige Sozialversicherungswerke noch keine Leistungen ausrichten, hat die versicherte Person Anspruch von 2/3 der maximalen einfachen IV-Rente bei Vollinvalidität.

	tät, bis die gesetzlichen IV-Renten zur Auszahlung gelangen.
Kinderrente	12% des versicherten Lohnes
Ehegattenrente	40% des versicherten Lohnes
Alterskapital	Dies ist das bis zum Schlussalter geäußnete Altersguthaben und setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den allenfalls eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den aufgelaufenen Zinsen (z.Zt. 1.75%).
Altersrente	Ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz (z.Zt. 6,8%).
Prämie	Die Finanzierung erfolgt durch folgende Beitragssätze: 25. – 44. Altersjahr 13,6% und 45. – 65. Altersjahr 17,5%, vom versicherten Lohn. Dieser Beitrag wird je zur Hälfte durch den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber getragen.

3. Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Versichert sind die Heilungskosten und die Geldleistungen (Taggeld, Renten) im Rahmen des UVG-Lohnes.

Die Leistungen kurz zusammengefasst:

Versicherter Verdienst	Als versicherter Verdienst gilt der für die AHV massgebende Lohn bis höchstens Fr. 148'200.-- pro Jahr bzw. höchstens durchschnittlich Fr. 406.-- pro Tag. Ebenfalls als versicherter Verdienst gelten Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt werden.
Taggeld	Das Taggeld wird vom 3. Tag nach dem Unfalltag an für jeden Kalendertag ausgerichtet. Es beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger.
Invalidenrente	Wird der Versicherte infolge des Unfalls invalid, hat er Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder der AHV, so wird ihm eine Komplementärrente gewährt, welche die IV- bzw. AHV-Rente bis auf 90% des versicherten Verdienstes ergänzt; höchstens wird aber der sich für Voll- oder Teilinvalidität ergebende Betrag ausgerichtet.
Hinterlassenenentschädigung	Stirbt der Versicherte an den Folgen des Unfalls, so haben der überlebenden Ehegatte und die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Hinterlassenenrenten. Die Hinterlassenenrenten betragen vom versicherten Verdienst für Witwen und Witwer 40%, für Halbweisen 15%, für Vollweisen 25%, für mehrere Hinterlassene zusammen höchstens 70%.
Prämien	Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt der Arbeitgeber (0.117% von der Lohnsumme). Die Prämien für die obligatorische Versicherung bei Nichtberufsunfällen, wenn ein Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden beim gleichen Arbeitgeber arbeitet, gehen zu Lasten des Assistenzarztes / der Assistenzärztin (1.200% von der Lohnsumme).

4. Krankentaggeld

Das Krankentaggeld beträgt 80% des versicherten AHV-Lohnes mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen, abzüglich der Wartefrist von 60 Tagen.

Der Prämienatz beträgt 0.511% der Lohnsumme, davon bezahlen 50% anteilmässig die Stiftung WHM bzw. der Lehrpraktiker / die Lehrpraktikerin und 50% der Assistenzarzt / die Assistenzärztin.

5. Berufs-Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), der Zusatzbedingungen (ZVB) und der Besonderen Bedingungen (BVB) sind Sie für Ihre Tätigkeit als Arzt / Ärztin (nicht jedoch als Facharzt, Chirurg, Gynäkologe, Urologe, Anästhesist, Radiologe, Ohren-, Nasen- und Halsarzt, Ophthalmologe mit Chirurgie) versichert.

Garantiesumme	Fr. 5 Mio.
Selbstbehalt für Sachschäden	Fr. 200.--

Die Monatsprämie beträgt Fr. 44.-- und wird anteilmässig von der Stiftung WHM und vom Lehrpraktiker / der Lehrpraktikerin getragen.

6. Dienstfahrtenkasko

Der zu Dienstfahrten benützte Personenwagen des Praxisinhabers / der Praxisinhaberin ist gegen Kollisionsschäden versichert. Ebenso der private Personenwagen des Assistenzarztes / der Assistenzärztin auf Dienstfahrten.

Höchstenschädigungssumme	Fr. 50'000.--
Selbstbehalt	Fr. 500.--

Die Monatsprämie beträgt Fr 2.-- und wird anteilmässig von der Stiftung WHM und vom Lehrpraktiker / der Lehrpraktikerin getragen.

7. Rechtsschutzversicherung

Mit Ausnahme der Vertretung der Interessen bei Haftpflichtfällen (Ziffer 5) besteht keine Rechtsschutzversicherung.

Der Assistenzarzt / die Assistenzärztin hat die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine spezielle Ärzte-Rechtsschutzversicherung bei MEDISERVICE VSAO-ASMAC abzuschliessen. Dies wäre die ideale Ergänzung zur Berufshaftpflicht-Versicherung. Der Deckungsumfang beträgt: Berufs- (inkl. Überarztung), Privat- und Verkehrsrechtsschutz.

Jahresprämie Fr. 200.--

Massgebend für die detaillierten Versicherungsleistungen sind die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Zusatzbedingungen, besondere Bedingungen und Reglemente. Diese können beim Sekretariat der Stiftung WHM (Tel. 031/371 84 04) Weissenbühlweg 8, 3007 Bern, bezogen werden.

Bern, Dezember 2016 mve